

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Ernährungsmanagement, B.Sc.
Hochschule:	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft
Standort:	Bremen
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss nach Außen eindeutig darstellen, dass mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Ernährungsmanagement“ keine automatische Berechtigung erfolgt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden. (§ 11 StudakkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der profilibildende Bereich der Ernährungswissenschaften im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Für die Professur Ernährungswissenschaften muss die Hochschule einen verbindlichen Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorlegen. (§ 12 (2) StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat die von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen flexibilisiert und eine Auflage streicht, ansonsten aber keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Zu Auflage 1: Qualifikationsziele / DGE-Zusatzqualifikation

Gemäß S. 12 Akkreditierungsbericht wurden bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs die von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) geschaffenen Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung zugrunde gelegt. Laut der Bewertung (vgl. S. 12 f.) wird „mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs ‚Ernährungsmanagement‘ [...] an der Hochschule im Sinne der Studierenden die Hoffnung verbunden, in einen Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in (DGE) aufgenommen zu werden.“ Die Gutachtenden empfehlen, der DGE den Akkreditierungsbericht vorzulegen und von Seiten der Hochschule eindeutig zu klären, ob diese „Vermutung“ tatsächlich zutrifft oder nicht.

Die Gutachtergruppe schlug daher folgende Auflage vor:

„Es ist im Sinne der Studierenden eindeutig zu klären (eine Vermutung ist nicht ausreichend), ob der Abschluss des Bachelorstudiengangs ‚Ernährungsmanagement‘ dazu berechtigt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden.“

Da im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife eine Entscheidung DGE, ob der Abschluss des Bachelorstudiengangs ‚Ernährungsmanagement‘ dazu berechtigt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden, noch nicht vorlag (vgl. S. 15 AB), hat die Gutachtergruppe die Auflage wie folgt formuliert:

Es ist im Sinne der Studierenden eindeutig zu klären, ob der Abschluss des Bachelorstudiengangs ‚Ernährungsmanagement‘ dazu berechtigt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden.

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat reicht die Hochschule eine Stellungnahme ein, in der sie erläutert, dass die Hochschule seitens der DGE (wie auch des VDOE – Verband für Oecotrophologie) die Auskunft erhalten habe, dass die Prüfung zur Zulassung nur jeweils im Einzelfall erfolge (vgl. Stellungnahme S. 1). Eine systematische Prüfung der Studiengänge inkl. einer öffentlichen Transparenz über erfolgreich geprüfte Studiengänge, finde seitens der DGE derzeit nicht statt. Aus diesem Grund sei der Studiengang ‚Ernährungsmanagement‘ ausdrücklich unter Einbindung des Verbandes deutscher Oecotrophologen und der professoralen Expertise Dritter (die als Mitglied im DGE fungiert) entwickelt worden, um die Erfüllung der Mindestkriterien zu gewährleisten. Der Studiengang erfüllt „bei weitem“ die erforderlichen Mindestkriterien.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Einbeziehung dieser Expertise bei der Entwicklung des Studiengangs. Wenn die Hochschule damit wirbt, dass der Studienabschluss zur Aufnahme des genannten Zertifizierungskurses berechtigt, ist dies i.S. von § 11 StudakkVO ein berufliches Qualifikationsziel (Berufszielversprechen), an dessen Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit die Hochschule gemäß § 12 Abs. 1 StudakkVO in der Akkreditierung gemessen wird. Wenn seitens der DGE keine pauschale Prüfung der Erfüllung der Mindestkriterien vorgenommen wird, muss die Hochschule im Sinne der Transparenz jedoch nach Außen in geeigneter Form (z.B. auf ihrer Webseite) darstellen, dass der Abschluss nicht automatisch dazu berechtigt, in einen DGE-Zertifizierungskurs zum/zur Ernährungsberater/-in aufgenommen zu werden, sondern dass die Zulassung jeweils an eine Einzelfallprüfung gebunden ist.

Entfall der ursprünglichen Auflage 2:

Laut S. 17 des Akkreditierungsberichts ist im Studiengang ein 540 Stunden umfassendes Praktikum vorgesehen, für das eine hochschulweit gültige und allgemein gehaltene Praktikumsordnung vorliegt. Eine studiengangspezifische Praktikumsordnung, in der z.B. die Praxiseinrichtungen und die Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitenden definiert sind, existiere nicht. Gemäß § 3 Abs. 2 der (allgemeinen) Praktikumsordnung können berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums, die mit den Anforderungen als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, für das Praktikum angerechnet werden.

Die Gutachter sind der Auffassung, dass die Anforderungen für das Praktikum in einer studiengangspezifischen Praktikumsordnung in folgenden Aspekten spezifiziert werden müssen. Was ist Gegenstand des Praktikums? Wo soll es absolviert werden? Welche Anforderungen stellt die Hochschule an die Einrichtungen und an die Betreuung innerhalb der Einrichtungen sowie an die Qualifikation der Betreuenden? Aus Sicht der Gutachtenden „kann erst auf Basis dieser Definitionen und Kriterien die Äquivalenz einer während des Studiums ausgeübten berufspraktischen Tätigkeit festgestellt und dann als Praktikum auf das Studium angerechnet werden.“ (vgl. AB S. 18).

Sie schlugen daher vor, eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen (vgl. S. 19 AB).

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule angegeben, dass das Praktikum „nicht so angeboten werden kann, wie es an Präsenzhochschulen und für nichtberufsbegleitend Studierende üblich ist“ (vgl. AB S. 19). Auf eine explizite Branchenvorgabe für das Praktikum sei verzichtet worden, da sich der Ernährungsbezug in verschiedensten Arbeitsfeldern der ausgeübten berufspraktischen Tätigkeiten der Studierenden wiederfinde. Der Anlage „Hinweise zum Praktikum“ sei zu entnehmen, dass wer einschlägig berufstätig ist, diese Berufstätigkeit als Praktikum verwerten und als Ausgangspunkt für den Bericht zum Praktikum nehmen könne. Wer nicht berufstätig sei, müsse die 540 Stunden Praktikum absolvieren. Weitere Präzisierungen befänden sich „in der neu erstellten spezifischen Praktikumsordnung“. (ebenda)

In der Qualitätsverbesserungsschleife ist nicht dargestellt, wie die Gutachtergruppe die Einwände der Hochschule bewertet. Die Gutachter schlagen lediglich die folgende Auflage vor:

„Das Praktikum muss einen ernährungsbezogenen Hintergrund aufweisen, der auch in der Praxisordnung (ggf. in den Zulassungsvoraussetzungen) fixiert wird. Die Praktikumsordnung muss in folgenden Aspekten spezifiziert werden: Was ist Gegenstand des Praktikums? Wo soll es absolviert werden? Welche Anforderungen stellt die Hochschule an die Einrichtungen und an die Betreuung innerhalb der Einrichtungen sowie an die Qualifikation der Betreuenden?“

In der zusammen mit der Antragstellung eingereichten Stellungnahme widerspricht die Hochschule dieser Auflage. Die Hochschule hat in der (studiengangspezifischen) Praktikumsordnung für die Institutionen, bei denen ein Praktikum absolviert werden kann, Mindestanforderungen ergänzt, von denen mindestens eine erfüllt sein muss (vgl. § 3 „Organisatorische Grundsätze und Durchführung des integrierten Praktikums/der integrierten Praxisphase“ der studiengangspezifischen Praktikumsordnung). In der Ordnung ist auch die Betreuung der Studierenden in der Praxisphase geregelt. Ziele und Konzept des Praktikums/der Praxisphase sind in § 2 der studiengangspezifischen Praktikumsordnung definiert.

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation der Hochschule folgen. Er bewertet es vor allem positiv, dass Praktikumsstellen eine der genannten Mindestanforderungen gemäß § 3 (5) der studiengangspezifischen Praktikumsordnung erfüllten müssen. Der Akkreditierungsrat sieht an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf. Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Zu Auflage 2 neu: Personalausstattung

Für den Studiengang sollen gemäß S. 22 des Akkreditierungsberichts eine Vollzeit-Professur mit der Denomination „Ernährungswissenschaft: Schwerpunkt Ernährungswirtschaft“ Anfang des Jahres 2021 neu berufen werden. Da sich laut Hochschule wegen der Corona-Pandemie die für die Studiengangleitung vorgesehene Besetzung einer Professur mit der Denomination „Ernährungsmanagement: Schwerpunkt Ernährungswirtschaft“ verzögert hat, schlugen die Auditoren zunächst folgende Auflage vor:

„Die für Anfang 2021 vorgesehene Ausschreibung einer Vollzeit-Professur mit der Denomination „Ernährungsmanagement: Schwerpunkt Ernährungswirtschaft“ ist vorzulegen.“ Das Gutachtergremium empfiehlt auf S. 23 des Berichts, bei der Berufung darauf zu achten, dass die Stelle von einer erfahrenen Person mit akademischem Werdegang in Ernährungswissenschaft oder Oecotrophologie zu besetzen, wobei Expertise in den Bereichen Ernährungswissenschaften, Beratung/ Kommunikation, Therapie oder Prävention sowie Qualitätsmanagement/ Organisation zu fordern sei.

Gemäß Abbildung der Qualitätsverbesserungsschleife (vgl. AB S. 24) hat die Hochschule bereits am 21.10.2020 eine Professur mit der Denomination „Ernährungswissenschaften insbesondere Ernährungsberatung und Public Nutrition“ ausgeschrieben. Die Hochschule stellt klar, dass die Denomination „Ernährungswirtschaft“ nie geplant bzw. von den Gutachtenden missverstanden worden war. Bei der ausgeschrieben Professur „handelt es sich um eine 50 % Professur, da der Studiengang erst im Frühjahr 2021 anlaufen wird.“ (vgl. AB S. 24) In der Bewertung heißt es dazu, dass „die zunächst für eine halbe Stelle ausgeschrieben Professur ist für die Gutachtenden nachvollziehbar“ ist und die Gutachtergruppe begrüße es, „dass sich die Hochschule, je nach Nachfrage des Studiengangs, vorbehält, die personelle Expertise in diesem Studiengang auszuweiten“ (vgl. AB S. 24).

Die Gutachtergruppe hat daraufhin die Auflage umformuliert (vgl. AB S. 24):

„Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Ernährungswissenschaften insbesondere Ernährungsberatung und Public Nutrition“ ist anzuzeigen.“

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat reicht die Hochschule eine Stellungnahme ein, in der sie dieser Auflage widerspricht. Die Hochschule weist darauf hin, dass „der Bachelor-Studiengang Ernährungsmanagement von einer Vertretungsprofessur [...] und einem Studiengangskoordinator [...] geleitet“ wird. Da der Marktantritt des Studiengangs frühestens Mitte 2021 geplant sei, werde mit den ersten Studierendenanmeldungen erfahrungsgemäß erst ab Herbst 2021 gerechnet. Die Lehre sei „bereits jetzt aufgrund eines ausreichend vorhandenen Pools an Lehrenden für die ersten Versände gesichert.“ (vgl. Stellungnahme S. 4)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung der Gutachtergruppe an, dass die Besetzung der

Professur wichtig ist, sieht aber vor dem Hintergrund einer Auflagenerfüllungsfrist von in der Regel zwölf Monaten (§ 27 Abs. 1 StudakkVO) davon ab, den Nachweis einer erfolgten Besetzung der Professuren zu beauftragen. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Hochschule die Stelle vorzeitig im Oktober bereits ausgeschrieben hat. Der Akkreditierungsrat bittet jedoch darum, dass die Hochschule im Rahmen der Auflagenerfüllung mindestens einen hinreichend verbindlichen Zeitplan für das geplante Berufungsverfahren für die vakante Professur vorlegt.

Die Hochschule muss zudem in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum – vor allem vor dem Hintergrund der zu erwartenden steigenden Studierendenzahlen – personell getragen werden kann. Da unklar geblieben ist, warum die Gutachtergruppe zunächst eine Vollzeit-Professur gefordert hat, die Professur schließlich aber als 50%-Stelle ausgeschrieben wurde, wird die Hochschule gebeten, dies quantitativ (z.B. in Form einer Personalaufwuchsplanung) zu unterlegen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

